

Hygieneschutzkonzept für Sportvereine - Empfehlung

Im Rahmen der Wiederaufnahme des Sportbetriebs stellen wir unseren Sportvereinen zur Orientierung ein Muster für ein Hygieneschutzkonzept zur Verfügung, das die einzelnen Punkte der gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beinhaltet. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass der Sportverein dieses Konzept individuell auf seine Bedürfnisse anpasst.

Neben diesem Hygieneschutzkonzept für Vereine steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Allgemeine Informationen zum Hygieneschutzkonzept*

Individuell anpassbar:

Das Konzept kann individuell auf die einzelnen Bedürfnisse des Vereins angepasst werden. Einfach Punkte ergänzen und bearbeiten. Das Konzept dient als Grundlage für die Vereinsarbeit.

Vorzeigbar:

Auf Nachfrage muss der örtlichen Gesundheitsbehörde das Schutzkonzept vorgezeigt werden. Dieses Konzept bildet die Basis dafür.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Website unter www.blsv.de/coronavirus.

Die aktuelle 15. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist bis **einschl. 12.01.2022** gültig. Diese ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15

*Die Empfehlung dient nur der allgemeinen Information und nicht der Beratung in konkreten Fällen. Der BLSV ist bemüht, für die Richtigkeit und Aktualität aller in der Empfehlung enthaltenen Informationen zu sorgen. Für die Richtigkeit, die Vollständigkeit, die Aktualität oder Qualität der bereitgestellten Informationen wird jedoch keine Gewähr übernommen. Die Haftung für den Inhalt der Informationen wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformation handelt.

Hygieneschutzkonzept

für den Verein



PTSV Hof/VG Hof

Stand: 08.01.2022

Mit Wirkung vom 16.11. gilt für den Indoor-Sport die **2Gplus-Regelung**.

2Gplus (Geimpft, Genesen und zusätzlich getestet)

NEU ab dem 28.12.21! Was bedeutet die 2Gplus-Regelung für den Sportbetrieb?

Der Zugang zur Indoor-Sportstätte und -Sportanlage sowie die Teilnahme am Indoor-Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
 - Personen, die als genesen gelten,
 - Kinder, die unter 14 Jahre alt sind
- und zusätzlich einen Testnachweis vorweisen können.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern (14 – 17 J.), die weder geimpft noch genesen sind, greifen die Kontaktbeschränkungen nicht, sofern sie die Sportstätte zur eigenen sportlichen Aktivität betreten und nutzen. Diese Regelung gilt bis zum 12.01.2022.

Keinen zusätzlichen Testnachweis müssen folgende Personen vorlegen, da sie lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung von den Testerfordernissen ausgenommen sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler*, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 14- bis 17 Jahren noch bis zum 12.01.2022 – auch in Ferienzeiten)
- noch nicht eingeschulte Kinder
- geimpfte Personen, die zusätzlich eine weitere Impfdosis als Auffrischungsimpfung („Booster“ – nach Ablauf von 14 Tagen nach dieser Impfung) erhalten haben und bereits im Besitz eines auf sie ausgestellten gültigen Impfnachweises sind.

Die 2Gplus-Regelung findet Anwendung auf die Indoor-Sportausübung. Der zusätzliche Testnachweis kann wie folgt erfolgen:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht (z.B. Vereinsvertretung), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen („Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ sind in diesem Fall nicht zulässig).

Nach Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gilt nach § 4 Abs. 4 der 15. BayIfSMV für Veranstalter und ehrenamtlich Tätige eine spezielle Regelung. Der Zugang zu Sportstätten darf demnach durch Veranstalter und ehrenamtlich Tätige mit Kundenkontakt nur erfolgen, soweit diese geimpft oder genesen sind oder getestet sind (3G-Regelung).

Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.
- Grundsätzlich wird der Maskenstandard wieder auf eine FFP2-Maske angehoben. Mit Wirkung zum 16.11. ist die FFP2-Maske im gesamten Innenbereich einer Sportstätte wieder verpflichtend zu tragen. Während der Sportausübung darf die Maske abgenommen werden.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)** – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich.
- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden alle **3 Stunden** desinfiziert – hierbei ist geregelt, wer die Reinigung übernimmt.
- Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter hat wo es möglich ist feste Trainingsgruppen.
- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht (FFP2).

- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten.
- Bei einer Inzidenz >35 gilt für die Stadt Hof die 3G-Regel (Geimpft, genesen, getestet). Trainingsteilnahme ab dem 6. Geburtstag nur geimpft, genesen oder getestet gestattet.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine Maskenpflicht (**FFP2**) auf dem gesamten Sportgelände.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein Handdesinfektionsmittel bereitgestellt.

Zusätzliche Maßnahmen im Outdoorsport

- Durch **Beschilderungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.
- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

Hinweise zum Freiluft-Training



Zusätzliche Maßnahmen im Indoorsport

- Durch Beschilderungen und Absperrungen ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt.
- Die Trainingsdauer pro Gruppe wird auf max. 150 Min. beschränkt
- Das Lüftungskonzept: In der Hofecker Turnhalle können die Fensterreihen permanent gekippt werden. Zudem können die Seitentüren zum Pausenhof mit offengehalten werden.
- Von den Umkleiden zur Turnhalle und umgekehrt wird von allen die Umkleide 1 oder 2 benutzen, ebenfalls die vordere Treppe genommen. Von und zu den Umkleiden 3 und 4 geht es über die mittlere Treppe.
- Die Anzahl der der Personen in den Umkleiden und Duschen orientiert sich an deren Größe und den vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten (Max. 6 Personen pro Umkleide, 3 Personen gleichzeitig im Duschaum); Lüftung über die Oberlichter oder die Fensterreihe im Turnschuhgang.
- Zusätzlich steht noch ein Wasserhahn über dem Waschbecken zur Verfügung (Markierung beachten!)
- Eine verantwortliche Person der letzten Sportgruppe des Tages ist verantwortlich für das Schließen aller Türen ins Freie (Ein- / Ausgang; Notfalltüren in der Turnhalle) und der Fenster im Turnschuhgang! Die Oberlichter der Turnhalle und die Lüftungsklappen in Umkleide- und Duschräumen können geöffnet bleiben!

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Wettkämpfe können durchgeführt werden. Es gelten hier die Bestimmungen des BVV, der Stadt Hof sowie des Veranstaltungsorts (Turnhalle Hofecker Schule). Ab dem 11.09.2021 gilt in der Stadt Hof die **3G-Plus-Regel** (geimpft, genesen und getestet).
- Außerhalb des Wettkampfs, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen, besteht eine **Maskenpflicht (FFP2)**.

Durchführung des Wettkampfbetriebs mit **Zuschauern**:

- Bei der Vergabe von Stehplätzen ist eine Kontaktdatenerfassung der Zuschauer (Anwesenheitsliste im Eingangsbereich) verpflichtend. Name, Telefonnummer und Unterschrift.
- Die maximale Belegungszahl **pro Einfachhalle** in Hofeck (Galerie) darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden und beträgt max. 9 Personen. Es besteht Maskenpflicht (FFP2).
- Warteschlangen im Eingangsbereich müssen vermieden werden.
- Zuschauer und Besucher (Begleitpersonen von Kindern, Fahrer, etc.) sind über das Einhalten des Abstands von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.

- Laufwege zur Lenkung von Zuschauern, Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen sind nach den örtlichen Gegebenheiten geplant und vorgegeben (Einbahnstraßenkonzept für Zuschauer/Begleitpersonen). Eingang und Ausgang sind getrennt und beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten vorgegeben.

Hof, den 01.01.2022

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand

Cornelia Martin

1. Vorsitzende: Cornelia Martin, Eppenreuth 44, 95032 Hof, Tel. 0170-2454057, info@vg-hof.de
Hygiene Beauftragter: Karlheinz Edelmann, Lilienthalstr. 6, 95030 Hof, Tel. 09281 / 93921